



Datenschutz in der Kriminologie

1. Einleitung

Empirische Forschung bewegt sich häufig in einem Spannungsfeld zwischen wissenschaftlichem Erkenntnisinteresse und dem Schutz besonders sensibler personenbezogener Daten. Oft wird mit Daten von Personen oder Personengruppen gearbeitet, die in besonderem Maße schutzbedürftig sind. Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Standards ist nicht nur eine rechtliche Verpflichtung, sondern auch eine forschungsethische Grundlage, die das Vertrauen in die Wissenschaft stärkt und den Zugang zu sensiblen Forschungsfeldern ermöglicht und aufrechterhält¹.

Die folgenden Informationen ersetzen jedoch keine rechtliche Beratung im Einzelfall. Bei konkreten Fragen wenden Sie sich bitte an die Datenschutzbeauftragten Ihrer Institution oder eine spezialisierte Rechtsberatung. Auch Ethikkommissionen stehen für ethische Fragen und die Begutachtung Ihres Forschungsvorhabens zur Verfügung.

2. Rechtliche Grundlagen

Die datenschutzrechtlichen Vorgaben bilden nicht nur Beschränkungen, sondern eröffnen durch die Privilegierung wissenschaftlicher Forschung auch besondere Möglichkeiten. Ein fundiertes Verständnis der rechtlichen Grundlagen ist unerlässlich, um Forschungsvorhaben datenschutzkonform zu gestalten.

¹ vgl. Schaar (2022).

Die folgende Aufstellung kann nur einen groben Überblick über die relevanten Rechtsgrundlagen und deren praktische Bedeutung für die kriminologische Forschung bieten. Empfehlenswert ist, sich bei konkreten Fragen an die zuständige datenschutzverantwortliche Stelle bzw. die zuständige Ethikkommission zu wenden.

Zentrale Rechtsgrundlagen für datenschutzkonforme Forschung:

- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Bildet den europäischen Rechtsrahmen. Für die wissenschaftliche Forschung besonders relevant: Art. 6 Abs. 1 lit. e)² und Art. 9 Abs. 2 lit. j)³
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG): Enthält ergänzende nationale Regelungen. Insbesondere § 27 zur Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen Zwecken („Privilegierung wissenschaftlicher Forschung“)
- Landesdatenschutzgesetze: Relevant für Forschung an öffentlichen Einrichtungen der Länder

3. Schutz sensibler Daten

Kriminologische Forschung arbeitet häufig mit besonders sensiblen personenbezogenen Daten etwa aus strafrechtlichen, polizeilichen oder prekären Kontexten. Diese Daten unterliegen erhöhten Schutzanforderungen und stellen besondere Herausforderungen an einen angemessenen und verantwortungsvollen Umgang. Ein differenziertes Verständnis von Anonymisierungsstrategien und Einwilligungsprozessen ist unerlässlich. Die Abwägung zwischen dem Forschungsinteresse und dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss dabei kontinuierlich und kontextabhängig erfolgen. In diesem Abschnitt werden die Besonderheiten sensibler Daten in der kriminologischen Forschung beleuchtet.

² Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO: „die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.“

³ Art. 9 Abs. 2 lit. j DSGVO: „die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß [Artikel 89](#) Absatz 1 erforderlich.“

3.1 Besondere Kategorien personenbezogener Daten

Empirische Forschung in der Kriminologie befasst sich häufig mit besonders sensiblen Daten nach Art. 9 und 10 DSGVO:

- Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten,
- Daten zur ethnischen Herkunft,
- Gesundheitsdaten (z.B. in Studien zu Suchtverhalten),
- Daten über politische Meinungen oder religiöse Überzeugungen.

Der Umgang mit diesen Daten erfordert ein systematisches Datenmanagement, das Datenschutz von Beginn an mitdenkt.⁴

3.2 Datenmanagement im Forschungsalltag

Der alltägliche Umgang mit Forschungsdaten birgt zahlreiche datenschutzrechtliche Fallstricke. Von der initialen Datenerhebung über die sichere Speicherung, den Transfer von Daten bis hin zur Veröffentlichung sind kontinuierlich Datenschutzerwägungen zu berücksichtigen. Ein systematisches Datenmanagement, das Datenschutz von Beginn an mitdenkt, bildet die Grundlage für rechtssichere und ethisch vertretbare Forschung.⁵

Die folgenden Empfehlungen bieten konkrete Hilfestellung für die Gestaltung datenschutzkonformer und ethischer Forschungsprozesse und adressieren typische Herausforderungen des kriminologischen Forschungsalltags.

Datenerhebung

- Minimierung der erhobenen Daten auf das für die Forschungsfrage notwendige Maß („Datensparsamkeit“)
- transparente Information der Teilnehmenden über Forschungszwecke („Informierte Einwilligung“)
- frühstmöglich eine Pseudonymisierung/Anonymisierung im Forschungsprozess vornehmen bzw. sobald der Forschungszweck dies zulässt („Anonymisierung“)

⁴ vgl. *RatSWD* (2020).

⁵ Auch oder gerade in kleinen Forschungsprojekten vgl. *RatSWD* (2023), S. 7 ff.

- sorgfältige Dokumentation der Rechtsgrundlagen für jede Datenquelle („Forschungsdokumentation“)
- besondere Sorgfalt bei vulnerablen Gruppen (z.B. Minderjährige, Inhaftierte) („Forschungsethik“)

Datenspeicherung

- Verschlüsselung sensibler Daten (End-to-End-Verschlüsselung empfohlen)
- physische Trennung von Identifikationsdaten und Forschungsdaten
- Zugriffsbeschränkungen auf das notwendige Forschungspersonal
- regelmäßige Backups mit gleichwertigem Schutzniveau

Datentransfer

- Verwendung sicherer Übertragungswege (verschlüsselte Verbindungen)
- keine Nutzung kommerzieller Cloud-Dienste ohne spezifische Datenschutzverträge
- besondere Vorsicht bei Datentransfers in und aus Drittländer/n außerhalb der EU
- Dokumentation aller Datenweitergaben

Datenveröffentlichung

- Die Möglichkeit einer Re-Identifikation soll auch nach formaler Pseudonymisierung oder Anonymisierung minimiert werden.
- Besonders vorsichtig muss bei kleinen Samples/Fallzahlen oder seltenen Merkmalskombinationen vorgegangen werden.
- Es empfiehlt sich, die Beratungsmöglichkeit des gewählten Forschungsdatenzentrum (FDZ) in Anspruch zu nehmen, um weitere projektspezifische Schutzmaßnahmen mit Blick auf die wissenschaftliche Nachnutzung zu klären.⁶

⁶ vgl. Mozygemb/a/Kretzer (2020); Netscher et al. (2020).

Literatur

- Mozygemb, K./Kretzer, S.* (2020): Datenvielfalt im Data Sharing – eine kooperative Aufgabe von Forschenden und Forschungsdatenzentrum (preprint), Qualiservice Working Papers 3-2020, Bremen. <http://dx.doi.org/10.26092/elib/345>.
- Netscher, S./Watteler, O./Perry, A.* (2020): "Wir Machen Daten FAIR: Die Konzeption von Datenservices im GESIS - Datenarchiv für Sozialwissenschaften." Bausteine Forschungsdatenmanagement 2020 (1): 45-52.
<https://doi.org/10.17192/bfdm.2020.1.8159>
- RatSWD [Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten]* (2020): Handreichung Datenschutz. 2. vollständig überarbeitete Auflage. RatSWD Output 8 (6).
<https://doi.org/10.17620/02671.50>.
- RatSWD [Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten]* (2023): Forschungsdatenmanagement in kleinen Forschungsprojekten - Eine Handreichung für die Praxis. (RatSWD Output Series, 7. Berufungsperiode Nr. 3). Berlin. <https://doi.org/10.17620/02671.72>.
- Schaar, K.* (2022): Qualitätsfaktor Forschungsethik: Ethische Reflexion schränkt Wissenschaft nicht (nur) ein, sondern hilft, sie zu verbessern. WZB-Nachrichten (4/22), 39–42.

Weiterführende Literatur

- KonsortSWD* (o.J.): Sammlung Best-Practice Forschungsethik. Verfügbar unter: <https://www.konsortswd.de/themen/best-practice-forschungsethik/> [Letzter Aufruf: 7.7.2025].
- Mozygemb, K./Hollstein, B.* (2023): Anonymisierung und Pseudonymisierung qualitativer textbasierter Forschungsdaten–eine Handreichung. In: Qualiservice Working Papers, 5. Bremen: Forschungsdatenzentrum Qualiservice.
<https://doi.org/10.26092/elib/2525>.
- RatSWD (Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten)* (2023): Handreichung „Umgang mit der Kenntnisnahme von Straftaten im Rahmen der Durchführung von Forschungsvorhaben“: Erstellt von Max Tauschhuber, Dr. Paul Vogel und Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf (Output Series, 7. Berufungsperiode Nr. 1). Berlin.
<https://doi.org/10.17620/02671.74>.
- Watteler, O./Kinder-Kurlanda, K.E.* (2015): "Anonymisierung und sicherer Umgang mit Forschungsdaten in der empirischen Sozialforschung." Datenschutz und Datensicherheit 39 (8): 515-519. <https://doi.org/10.1007/s11623-015-0462-0>.

Stand: 7.7.2025